

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!]

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen !

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist am

Montag, dem 30. 04. 2012

geschlossen! Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/1005292.

Korrektur der Satzungsbekanntmachung im BLK 02/2012 vom 09.03.2012:

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlingen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (GVBl. LSA S. 119) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportzentren SFZ „Bördeland“ OT Eggersdorf und „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlingen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlingen.

§ 2 Grundsätze der Nutzung

1. Die Sport- und Freizeitzentren „Bördeland“ und „Am Mühlberg“ dienen der Entwicklung des Breitensports, des Hallenradsports in Sachsen-Anhalt sowie der Verbesserung kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Bördeland.

2. Die Sport- und Freizeitzentren werden bevorzugt gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Bördeland zur Ausübung des Sports auf Antrag überlassen.

3. Weiterhin können die Sport- und Freizeitzentren bevorzugt durch gemeinnützige Kultur- und Heimatvereine und anderen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Bördeland für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen u.ä. genutzt werden.

4. Anderen Vereinen, Gruppen, Einzelpersonen oder auswärtigen Verbänden und Organisationen sollen die Sport- und Freizeitzentren überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1-3 genannten Interessen möglich ist.

5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportzentren besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann ins-besondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern.

6. Die Zulassung der Sport- und Freizeitzentren kann darüber hinaus eingeschränkt werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in der Halle tätig sind.

§ 3 Zeitliche Beschränkung

1. Die Nutzung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ wird grundsätzlich nicht gestattet:

- bei sportlicher Nutzung nach 22.00 Uhr
- bei kultureller Nutzung nach der gesetzlichen Sperrzeitverordnung
- nach Ende der Nutzungszeit müssen die Sportzentren von den Nutzern geräumt werden.

2. Ausnahmen von Absatz 1 können auf besonders begründeten Antrag hin genehmigt werden.

3. Beim Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungs- und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Spielfläche betreten kann und die abgehende Gruppe diese zur gleichen Zeit verlassen soll.

§ 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Anträge auf Überlassung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ für Einzelveranstaltungen sind 3 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich an die Gemeinde Bördeland zu stellen.

2. Die schriftlich erteilte Benutzererlaubnis berechtigt zur Benutzung der Halle während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer diese Satzung rechtsverbindlich an.

3. Die vor Beginn einer Spielrunde bzw. Punktspielserie eingereichten Pläne für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus feststehenden Veranstaltungen gelten als Antrag und bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

4. Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungsurlaubnis.

§ 5 Allgemeine Hausordnung

1. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Wasserduschen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen. Besucher oder sonstige Personen, die nicht an den Übungs-, Trainings- und Wettkampfanstaltungen teilgenommen haben, dürfen die Wasch- und Duschanlagen nicht benutzen.

2. Die gesamte Einrichtung und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden und schriftlich im Hallenbuch festzuhalten. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Für mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen werden die Verursacher haftbar gemacht und können von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

3. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

4. Tiere jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht mit in die Sport- und Freizeitzentren genommen werden, ausgenommen sind von der Verwaltung genehmigte Ausstellungen.

5. Rauchen, Alkoholgenuß sowie der Verzehr von Lebensmitteln sind in der Halle und den Nebenräumen während der Sport-

Trainings-, und Wettkampfanstellungen nicht gestattet. Die Benutzung von Kaugummis im Sport- und Freizeitzentrum ist untersagt.

6. Der Innenraum der Sport- und Freizeitzentren darf nur von Aktiven, Betreuern und Trainern in Sportschuhen mit abriebfester heller Sohle betreten werden. Für Verunreinigungen an Geräten und Sportboden, die durch nicht zugelassenes Schuhwerk hervorgerufen werden, wird der Verursacher haftbar gemacht. Begleitpersonen (z.B. Erziehungsberechtigte) und Zuschauer dürfen die Trainings- und Wettkampfanlagen nicht betreten, sondern haben sich auf der Tribüne aufzuhalten.

7. Beleuchtungsanlagen, Trennvorhang, Ballnetz- und Basketballanlagen und Regieraum dürfen nur vom Hallenwart sowie von eingewiesenem Personal bedient werden.

§ 6 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen und Übungsbetrieb

1. Der für eine Veranstaltung oder einen Übungsbetrieb notwendige Auf- und Abbau der Sportanlagen obliegt dem Veranstalter. Er hat nach Beendigung seiner Veranstaltung den Ursprungszustand wieder herzustellen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen sind nicht statthaft.

2. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungsleiter mit gültiger Lizenz oder Veranstaltungsleiter (bei Kulturveranstaltungen) beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung und wieder auf ihren Platz gebracht oder beim Hallenwart abgegeben werden. Der Verantwortliche betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle. Die Verschlussicherheit der Außentüren muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes gewährleistet sein.

3. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Der Veranstalter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für eine ausreichende medizinische Sicherstellung zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Die Ausschmückung der Sportzentren bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie ist so auszuführen, dass Beschädigungen des Nutzungsobjektes ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

4. Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

5. Die Übungsgruppen und Mannschaften benutzen die ihnen zugewiesenen Umkleieräume. Die Umkleieräume sollen während der Benutzungszeit möglichst verschlossen gehalten werden. Wertsachen sind in eigener Verantwortung aufzubewahren.

6. Nach Beendigung der Trainingsstunden und Wettkämpfe hat der Verantwortliche alle benutzten Räume und Geräte auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Darüber hinaus ist der Verantwortliche verpflichtet, die Nutzung der Halle im Hallenbuch nachzuweisen und etwaige Mängel bzw. Schäden schriftlich anzuzeigen.

7. In der Halle dürfen generell keine Haftmittel verwendet werden.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Sportzentren bemessen sich nach den Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebührenschildner und Fälligkeit

1. Gebührenschildner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschildner.

2. Die Gebührenschild entsteht mit der Aushändigung der Benutzungszulassung an den Antragsteller und wird innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

3. Die Gebühr ist auf das Konto der Gemeinde Bördeland zu überweisen.

§ 9 Hausrecht

In den Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ üben der Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen das Haus-

recht aus und sorgen für die Einhaltung der Satzung und der Benutzungspläne. Den Anordnungen ist unbedingt zu folgen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung im Sport- und Freizeitzentrum stören, können von der Gemeinde Bördeland von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde Bördeland überlässt dem Veranstalter die Sport- und Freizeitzentren sowie die dazu gehörende Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bördeland und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von diesem Vertrag bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von den Gebäuden gem. § 36 BGB unberührt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

3. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Wertsachen, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

4. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer und Sportanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

§ 12 Brandsicherheit

1. Die Gemeinde prüft im Einzelfall bei der Antragstellung kultureller und sportlicher Veranstaltungen auf der Grundlage der vom Veranstalter zu erwartenden Zuschauer bzw. Besucherzahlen die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache.

2. Die Bestellung einer Brandsicherheitswache ist entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde kostenpflichtig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Sport- und Freizeitzentren tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das SFZ „Bördeland“ und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ vom 29.04.2011 sowie die Benutzungssatzung für das SFZ „Bördeland“ vom 07.03.2005 und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ vom 15.02.2004 außer Kraft.

Bördeland, den

B. Nimmich
Bürgermeister

Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ und des Sportzentrum „Am Mühlberg“

1. Gebührentarif

1. Für die Nutzung der Hallen wird folgende Gebühr erhoben:

1.1. Von gemeinnützig anerkannten Vereinen für sportliche Veranstaltungen unentgeltlich.

1.2. Vereine ohne anerkannte Gemeinnützigkeit, Vereinsgaststätten der Sportstätten, privaten Personen und Personenvereinigungen aus der Gemeinde Bördeland

50 % der Gebühren Pkt. 1.3.1 – Pkt. 1.3.3

1.3. von Vereinen ohne anerkannte Gemeinnützigkeit, privaten Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz **nicht** in der Gemeinde Bördeland haben:

pro angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

- 1.3.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf
- | | |
|--------------------|---------|
| Hallenhälfte groß | 25,00 € |
| Hallenhälfte klein | 20,00 € |
| Gesamte Halle | 45,00 € |
- 1.3.2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlhingen
- | | |
|-----------------|---------|
| Je Hallenhälfte | 20,00 € |
| Gesamte Halle | 40,00 € |
| Nutzung Galerie | 20,00 € |
- 1.3.3. Nutzung der sportlichen Geräte je Stunde
- | | |
|-------------------|---------|
| Volleyballanlage | 20,00 € |
| Fußballanlage | 20,00 € |
| Badminton | 12,00 € |
| Tischtennisanlage | 10,00 € |

2. Für gewerbliche Veranstaltungen, z.B. Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsmessen, Verkaufsausstellungen u. ä. wird folgende Gebühr erhoben:
je angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

- 2.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf
- | | |
|--------------------|---------|
| Hallenhälfte groß | 40,00 € |
| Hallenhälfte klein | 30,00 € |
| Gesamte Halle | 70,00 € |
- 2.2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlhingen
- | | |
|-----------------|---------|
| je Hallenhälfte | 30,00 € |
| gesamte Halle | 60,00 € |
| Galerie | 30,00 € |

3. Sonderregelungen und Nachlässe

Über Nachlässe oder entsprechende Pauschalregelungen erfolgt eine Entscheidung durch den Bürgermeister.

4. Reinigung

Für alle Veranstaltungen ist eine pauschale Reinigungsgebühr zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| 1. SFZ Bördeland OT Eggersdorf | 50,00 € |
| 2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlhingen (Hallenbereich) | 30,00 € |
| 3. Galerie Sportzentrum „Am Mühlberg“ | 20,00 € |
- sofern die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland erfolgt.

5. Absagefristen

Absagen bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Bei kurzfristigen Absagen hat der Veranstalter 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2010 „Beteiligung an den Betriebskosten für die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ OT Eggersdorf, Sportzentrum „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlhingen, der Sporthallen OT Eickendorf und OT Welsleben“ hat weiterhin Rechtskraft und wird hiermit nochmals bekannt gemacht:

Beschluss 03 – 13 / 2010 – Beteiligung an den Betriebskosten für die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ OT Eggersdorf, Sportzentrum „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlhingen, der Sporthallen OT Eickendorf und OT Welsleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß §§ 2, 4 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung eine Betriebskostenbeteiligung der Nutzer für die o.g. Einrichtungen ab dem 01.01.2011.

1. SFZ „Gemeinde Bördeland“
- Vereine der Gemeinde Bördeland
 - ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre 1,50 €/h

- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland
- ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre 2,00 €/h
- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen, freie Sportgruppen und sonstige Veranstaltungen 2,50 €/h

2. Sportzentrum „Am Mühlberg“

- Vereine der Gemeinde Bördeland
- ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre 1,00 €/h
- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland
- ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre 1,50 €/h
- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen, freie Sportgruppen und sonstige Veranstaltungen 2,00 €/h

3. Sporthalle OT Eickendorf und OT Welsleben

- Vereine der Gemeinde Bördeland
- ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre 1,00 €/h
- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland
- ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre 1,50 €/h
- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen, Sportgruppen und sonstige Veranstaltungen 2,00 €/h

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Autoschlüssel

Ende Februar 2012 wurde ein Autoschlüssel (VW) vor dem Sparkassengebäude in Biere aufgefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet in den Ortsteilen freien Wohnraum an.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn unter der Tel.-Nr. 039297/ 26 141 - e-Mail: korn@gem-boerdeland.de

Garagen zu vermieten

Im OT Eggersdorf sind 2 Garagen ab sofort zu vermieten.

1. Garage in der Kirchstraße
2. Garage Chausseestraße

Nähere Informationen erteilt Frau Wiemann, Tel. 039297/26112.

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

- entfällt

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

14.04.2012 I. Männer
MTV – VfB Glöthe
15.04.2012 D-Jugend
SG Eggersdorf - MTV



FSV Blau – Weiß Biere

Spielansetzungen für Februar, März und April 2012 für die 1. und 2. Herrenmannschaft

1. Mannschaft / Landesklasse Staffel 3

Samstag 03. März 2012 gegen SC Heudeber 15.00 Uhr **hier**
Samstag 10. März 2012 gegen SV Westerhausen 15.00 Uhr **dort**
Samstag 17. März 2012 gegen Germania Gernrode 15.00 Uhr **hier**
Samstag 24. März 2012 gegen SV Baalberge 15.00 Uhr **dort**
Samstag 31. März 2012 gegen O. Schlanstedt 15.00 Uhr **hier**
Samstag 14. April 2012 gegen Askania Bernburg II 15.00 Uhr **hier**
Samstag 21. April 2012 gegen Germ. Wernigerode 15.00 Uhr **dort**
Samstag 28. April 2012 gegen Schackstedter SV 15.00 Uhr **hier**

2. Mannschaft / 1. Kreisklasse Staffel 2

Samstag 03. März 2012 gegen Germania Wedlitz 12.00 Uhr **hier**
Samstag 10. März 2012 gegen Viktoria Großmühlingen 15.00 Uhr **dort**
Samstag 17. März 2012 gegen WSG Schönebeck 15.00 Uhr **dort**
Samstag 24. März 2012 gegen Pretzien / Plötzky 15.00 Uhr **hier**
Samstag 31. März 2012 gegen FSV Wespen 15.00 Uhr **dort**
Samstag 14. April 2012 gegen BW Etgersleben 15.00 Uhr **hier**
Samstag 28. April 2012 gegen ZLG Atzendorf II 15.00 Uhr **dort**

Änderungen vorbehalten

OT Biere - Wohnung sofort zu vermieten!

3-Raum WE mit ca. 69 m² im EG, Balkon, Gasheizung, Bad mit Dusche und Wanne, Schlaf-Wohn- und Kinderzimmer Laminat, Küche Fliesen, Stellplatz

Zu erfragen unter: Tel.: 039297/ 27342

Handy: 0172 3872171

Ihre Heißmangel Marlies Brinck

Tränketor 10 a, OT Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di.	09.00-12.00 u.	14.00-17.00 Uhr
Mi.		14.00-17.00 Uhr
Do.	09.00-12.00 Uhr	

Ich freue mich auf Ihren Besuch!

Danksagung

Für die liebevollen Beweise herzlicher Anteilnahme in den schweren Stunden des Abschieds von unserer lieben Entschlafenen

Hildegard Kniep

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Bekannten und Freunden recht herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank dem Bestattungsinstitut Ingolf Heiduk, dem Eiscafe Brauckmann, Frau Dr. Benecke, dem SOVD Reichsbund, dem Pflegedienst Marika Britta, der Rednerin Frau Schliestedt sowie dem Blumenhaus Dobbert.

Im Namen aller Angehörigen
Christa Böhmke

Welsleben, im Januar 2012

Biere, Wohnpark, Top 3-1/2-Zi.Wg, 80m², im EG, Küche, Diele, Bad mit Wa/Du/WC, großzügig.Loggia, Keller, PKW-Stpl.;frei ab 1.5.12, Miete:VS+ NK, kurzfr.Info/ Besichtig.m.Verm. 0177 -810 65 73 od.039297 - 21362